

13.05.2013-13:28

0211 8891 4000

VG Duesseldorf

S. 3/5

18 L 866/13

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Martin Lauppe-Assmann, Höherweg 101,
40233 Düsseldorf, Gz.: 616/13 lau-mm,**g e g e n**

das

Antragsgegner,

w e g e nMaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat Richterin am Verwaltungsgericht Lowinski-Richter
als Einzelrichterin
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 13. Mai 2013

b e s c h l o s s e n :

Frau [Name], [Adresse], [Postleitzahl], [Ort], wird beige-
laden, weil sie durch die Entscheidung im vorliegenden Verfahren in
ihren rechtlichen Interessen berührt wird (§ 65 VwGO).

Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen die
mündliche Polizeiverfügung vom 9. Mai 2013 (Wohnungsverweisung,
Rückkehrverbot und Zwangsgeldandrohung) wird angeordnet. Die
gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt
zu Gunsten des Antragstellers aus. Nach der im vorliegenden Verfah-
ren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage
erweist sich die angefochtene Verfügung als offensichtlich rechts-
widrig, weshalb kein öffentliches Interesse an ihrer sofortigen Voll-
ziehung besteht.

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW kann die Polizei eine Person
zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für

Leib, Leben und Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt. Den polizeilichen Feststellungen, wie sie sich aus der Strafanzeige ergeben, lässt sich nicht entnehmen, dass im Zeitpunkt des Einschreitens eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Beigeladenen bestand. Nach dem Inhalt der Strafanzeige handelte es sich um einen verbalen Streit unter Eheleuten ohne physische Gewaltanwendung. Auch die sinngemäß wiedergegebenen Äußerungen des Antragstellers („Ohne mich bist du nichts ... warte nur ab, du wirst wieder nach Russland abgeschoben und landest in der Gosse“) tragen die Gefahrenprognose nicht. Sie sind nicht hinreichend konkret, um als Grundlage einer gegenwärtigen Gefahr herangezogen werden zu können und weisen zudem keinen unmittelbaren Bezug zu den Rechtsgütern Leib, Leben oder Freiheit auf.

Die Zwangsgeldandrohung teilt das rechtliche Schicksal der Grundverfügung.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens; außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet (§§ 155 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO).

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt (§§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG). Zu einer Minderung des gesetzlichen Auffangstreitwertes besteht kein Anlass, da der Rechtsschutzantrag auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

Die Entscheidung soll dem Antragsteller und der Beigeladenen vorab telefonisch bekannt gegeben werden.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Lowinski-Richter



Ausgefertigt

Passow
Passow

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle